

## Hinweis zur Kirchenbuch- und Siegelführung

vom 12. Februar 2016

(ABl. 2016, S. 307)

<sup>1</sup>Es wird darauf hingewiesen, dass die Kirchenbücher wie bisher für jede Pfarrei getrennt und handschriftlich zu führen sind – unabhängig von den Einträgen, die im Programm „Formulare-Online“ gemacht werden.

<sup>2</sup>Vorgeschrieben sind für jede Pfarrei folgende Standesbücher (vgl. can. 535 § 1 CIC; Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 7 [ABl. 1995, S. 282], diözesane Verordnung: ABl. 1952, S. 257 ff.):

- Taufbuch (mit den Anlagen: Austrittsbuch, Verzeichnis der Wiederaufnahmen und Konversionsbuch),
- Verzeichnis der Erstkommunikanten,
- Firmbuch,
- Ehebuch,
- Totenbuch.

<sup>3</sup>Die Eintragungen sind mit dokumentenechter Tinte (bzw. mit Kugelschreibern mit dokumentenechter Mine) handschriftlich vorzunehmen. <sup>4</sup>Dabei sind fest gebundene Bücher zu benutzen; die Verwendung von losen, erst nachträglich zu bindenden Blättern ist aus Gründen der Revisionsicherheit nicht zulässig.

<sup>5</sup>Einzige Ausnahme ist das Verzeichnis der Erstkommunikanten. <sup>6</sup>Dieses kann durch dokumentenechten Computerausdruck der entsprechenden Vorlagen der Kirchlichen Meldestelle geführt werden. <sup>7</sup>Die Ausdrücke sind nach Pfarrei getrennt zu binden, je nach Umfang ein oder mehrere Jahre umfassend.

<sup>8</sup>Für Fragen im Zusammenhang mit Eintragungen in den Standesbüchern verweisen wir empfehlend auf die Arbeitshilfe der Kirchlichen Meldestelle „**Grundwissen Kirchenbuchführung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre**“. <sup>9</sup>Diese Broschüre kann bei der Kirchlichen Meldestelle, Postfach 10 03 62, 79122 Freiburg, Tel.: (07 61) 8 96 12-0, info@kmst-freiburg.de, angefordert oder über das Intrex (Diözesane Projekte > Meldewesen > Handbücher) heruntergeladen werden.

<sup>10</sup>Im Zusammenhang mit den Standesbüchern – z. B. für das Anfertigen von Taufzeugnissen oder für Eintragungen in Familienstambüchern – ist das jeweilige **Pfarrsiegel** zu verwenden, nicht das Siegel der Kirchengemeinde. <sup>11</sup>Siegelberechtigt ist allein der Pfarrer; dieser kann andere **schriftlich** mit der Siegelführung beauftragen (can. 535 § 3 CIC). <sup>12</sup>Näheres zur Siegelführung findet man in der Siegelordnung der Erzdiözese Freiburg (ABl. 2015, S. 125 bis 127).

